



Unterstützt Familien bei der Finanzierung des Schulgeldes für die GrundacherSchule

Statuten

Revision 2011

Artikel 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- a) Der Verein führt den Namen "Förderverein pro-chnopf".
- b) Er hat seinen Sitz in Sarnen.

Artikel 2: Zweck

- a) Der Förderverein pro-chnopf hat zum Zweck, finanzschwache Familien mit Beiträgen an das Schulgeld der Grundacherschule zu unterstützen.
- b) Der Verein hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt lediglich Erwerbszwecke, um Kapital im Sinne von Absatz 2a auszuschiütten (kein wirtschaftlicher Zweck).

Artikel 3: Mittel

Die finanziellen Mittel werden beschafft durch:

- a) Spenden,
- b) Erträge aus organisierten Anlässen und Finanzaktionen,
- c) Legate,
- d) Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder,
- e) und ähnliches.

Artikel 4: Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung der Mitglieder
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Artikel 5: Die Generalversammlung (GV)

- a) Die GV findet alljährlich im September statt und ist drei Wochen vorher durch den Vorstand einzuberufen. In besonderen Fällen kann sie der Vorstand auf einen anderen Zeitpunkt einberufen.
- b) Außerordentliche GVs werden einberufen, wenn es die Umstände erfordern. Ausser dem Vorstand kann ein Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Eingabe und Nennung der Geschäfte die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen.
- c) Anträge sind eine Woche vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.
- d) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- e) An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- f) Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesender Stimmenden (absolutes Mehr).
- g) Für die Abstimmung über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Für die Festsetzung des Jahresbeiträge und den Eintrag in die Statuten ist das absolute Mehr (gemäss Artikel 5f) ausreichend.
- h) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Artikel 6: Aufgaben der Generalversammlung

Der GV sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten und des Rechnungsabschlusses
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- i) Beschlussfassung über Änderungen der Auszahlungskriterien für Beiträge an das Schulgeld der Grundacherschule für finanzschwache Familien.
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Artikel 7: Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht in der Regel aus 5 Mitgliedern, nämlich Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Chef Mittelbeschaffung. Er konstituiert sich selbst. Besteht der Vorstand aus weniger als fünf Mitgliedern, können mehrere Aufgaben einer Person zugeteilt werden. Im Vorstand müssen mindestens eine Person aus dem Lehrkörper und eine Person aus der Elternschaft der Grundacherschule sein.
- b) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.
- c) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu bezeichnen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- d) Der Vorstand wird vom Präsident, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- f) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- g) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- h) Der Vorstand hat eine Finanzkompetenz für einmalige Sonderausgaben von max. CHF 1000.- pro Jahr.

Artikel 8: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Bearbeitung und Beurteilung von Anträgen zur Reduktion des Schulgeldes der Grundacherschule gemäss den Auszahlungskriterien und die Überweisung dieser Beträge.
- b) Ausarbeitung und eventuelle Anpassungen der Auszahlungskriterien für Beiträge an das Schulgeld der Grundacherschule
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- f) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- g) Vorbereitung und Führung der Generalversammlung
- h) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- i) Organisation und Durchführung der Mittelbeschaffung

Artikel 9: Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- a) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Aktuars, in Geldangelegenheiten des Präsidenten und des Kassiers.
- b) Der Präsident führt den Vorsitz der Generalversammlung und des Vorstandes.
- c) Dem Aktuar obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- d) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung des Vereines verantwortlich.
- e) Der Chef Mittelbeschaffung hat die Aufgabe, die Beschaffung der Finanzmittel zu koordinieren.
- f) Weitere Aufgaben verteilt der Vorstand selber.

Artikel 10: Die Revisoren

- a) Die zwei Revisoren werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Es müssen keine Vereinsmitglieder sein.
- b) Den Revisoren obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung schriftlich zu berichten.

Artikel 11: Mitglieder

- a) Mitglieder des Vereins bezahlen einen Mitgliederbeitrag, der an der GV festgesetzt wird. Auch juristische Personen können als Mitglieder aufgenommen werden.
- b) Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, ohne einen Mitgliederbeitrag bezahlen zu müssen.
- c) Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
- d) Die Jahresbeiträge der Mitglieder betragen:
 - Fr. 50.— für Einzelmitglieder
 - Fr. 80.— für Familienmitglieder
 - Fr. 250.— für juristische Personen.

Artikel 12: Aufnahme in den Verein

Eine Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Statuten.

Artikel 13: Austritt und Ausschluss

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss
- b) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.
- c) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Gegen diesen Entscheid kann der/die Betroffene innert einem Monat seit dessen Mitteilung an die Generalversammlung rekurrieren. Die Generalversammlung entscheidet ebenfalls ohne Begründung.

Artikel 14: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Stimm- und Wahlrecht in der Generalversammlung steht allen Mitgliedern zu.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliederbeiträge verpflichtet.

Artikel 15: Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. August jedes Jahres und endet mit dem 31. Juli des nächstfolgenden Jahres, an welchem Tag die Rechnung abzuschliessen ist. Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden zu Beginn des Vereinsjahres bezahlt und sind nach der GV fällig.

Artikel 16: Auflösung des Vereines

- a) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- b) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes soll das verbleibende Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Artikel 17: Schlussbestimmungen

- a) Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.